

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 4 (1881)

Artikel: Einige Mittheilungen über die Erwerbung des Bürgerrechtes und über die Regimentsfähigkeit im alten Zürich
Autor: Tobler-Meyer, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Mittheilungen über die Erwerbung des Bürgerrechtes und über die Regimentsfähigkeit im alten Bürich.

Von Wilh. Tobler-Meyer.

Insofern man unter dem Bürgerrecht in einer städtischen Gemeinde nicht bloß die Berechtigung, innerhalb ihrer Mauern, unter ihrem Schutz und Schirm zu wohnen und seinen Beruf auszuüben, an ihren Nutzungen Theil zu haben, sammt der Pflicht, die Lasten der Stadt mittragen zu helfen, versteht, sondern den Begriff des Bürgerrechtes weiter faßt und außer den eben angeführten Rechten und Pflichten sich namentlich auch die Berechtigung zur Theilnahme an der Regierung der Stadt damit verbunden denkt, das Recht, den Rath mitwählen zu helfen nebst der Fähigkeit, selbst in den Rath gewählt werden zu können, so kann für diejenige Periode der stadtzürcherischen Geschichte, welche mit der Brunischen Umwälzung von 1336 abschließt, von der Erwerbung eines allgemein zugänglichen Bürgerrechtes der Stadt keine Rede sein, da nur eine beschränkte Zahl von Familien oder „Geschlechtern“ sich im Genuße des vollen mit der Rathsfähigkeit verbundenen Bürgerrechtes befand. Gewiß ergänzte auch dieser kleine Kreis von patrizischen Familien die Lücken jeweilen wieder, welche durch Aussterben oder Auswanderung in ihm entstanden sein mochten; allein um Aufnahme in diesem, dem niedern Landadel ebenbürtigen, zum Theil auch aus dessen Schichten eingewanderten, Patriziate zu finden, waren Eigenschaften von Geburt, Stand, Vermögen, Lebensweise erforderlich, welche von

vornherein die große Mehrzahl der damaligen Bevölkerung ausschlossen und nur wenigen vom Schicksal besonders Begünstigten den Weg bahnten. So un schwer die Erlaubniß, in der Stadt Zürich seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, damals erhältlich gewesen sein mag, so unzugänglich war dagegen in der bezeichneten Epoche für den gemeinen Mann das volle, mit der Rathsfähigkeit verbundene Bürgerrecht.

Ganz anders gestalteten sich nun aber die Verhältnisse, als mit dem durch den Ritter Rudolf Brun herbeigeführten oder doch geleiteten Sturze des ausschließlichen Patrizierregimentes und mit der Einführung der nach ihm benannten Verfassung von 1336 auch die Handwerker, deren Hörigkeit mehr und mehr geschwunden war, Antheil am Stadtregerimente gewannen, indem neben den 13 Rathsgliedern der Konstaffel, die ungefähr mit der alten Bürgergemeinde zusammen fiel, nun auch die Zunftmeister der 13 Handwerker-Zünfte den Zutritt in den städtischen Rath erlangten. Von nun an war für längere Zeit die Erwerbung des zürcherischen rathsfähigen Bürgerrechtes ungemein leicht geworden. Die Stadtregerung hatte das größte Interesse, das Bürgerrecht möglichst zugänglich zu machen, um die durch die häufigen Fehden und Kriegszüge, wie auch durch die periodisch wiederkehrenden Seuchen oft dezimirte Bürgerschaft fortwährend wieder zu erneuern und wenn möglich zu verstärken. Nur vermittelt der hiedurch erzielten Vermehrung der Wehrkraft und Hebung der Steuerkraft sah sie sich in den Stand gesetzt, sich ihrer äußern Feinde zu erwehren und nach und nach ihr ansehnliches Unterthanengebiet zu erwerben. Hatte im Anfange dieser mit 1336 beginnenden Periode der bloße Wohnsitz in der Stadt genügt, um als Bürger betrachtet zu werden, so begann allerdings mit dem 15. Jahrhundert diejenige Epoche, wo für die Aufnahme ins Bürgerrecht eine Einkaufsgebühr verlangt wurde, die zum Unterhalte der Stadtbefestigung und zur Anschaffung von Kriegsmaterial bestimmt war. Allein diese Einkaufstaxe, wenn auch successive etwas gesteigert, hielt sich stets innerhalb so bescheidener Grenzen, daß sie kaum als eine Erschwerung der Bürgerrechtserwerbung betrachtet werden kann. Ueber-

dieß wurde ihre Erlegung, wie wir unten sehen werden, in einer äußerst großen Zahl von Fällen erlassen.

Der Beginn der letzten Periode, endend mit der totalen Umwälzung aller politischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft, welche die Invasion der Franzosen im Jahre 1798 mit sich brachte, ist etwas schwieriger genau zu bestimmen; man kann schwanken, ob man ihn auf das Jahr 1545 ansetzen will, wo der Rath der Zweihundert, um dem Anwachsen der Bürgerschaft zu steuern, dem engeren Rathe das Recht der Bürgerannahme von Landesfremden zum ersten Male wegnahm und es für 10 Jahre sich selbst vorbehielt, oder ob man diesen Abschnitt mit 1560 beginnen lassen will, wo zum ersten Male der Zugang zum Bürgerrecht für ein Jahr gänzlich verschlossen wird. — Doch dürfte es richtiger sein, das letztere Jahr zu wählen, da dieser dritte Zeitraum sich doch vorzugsweise durch die allmählig angestrebte und endlich durchgeführte Maßregel des Abschlusses der Bürgerschaft, der Unzugänglichmachung des Bürgerrechtes in der souveränen Stadt charakterisirt. Diese und die Zünfte hatten ihr Vermögen so sehr gemehrt, das regimentfähige Bürgerrecht der Erstern war die Leiter zu so vielen Staats-Ämtern und Würden, zu Offiziersstellen in einheimischen und namentlich im kapitulirten Dienste fremder Mächte und zu geistlichen Stellen und Pfründen in und außer dem zürcherischen Gebiete geworden, daß der Mitantheil an all diesen Gütern, Vorzügen und Vorrechten ein Werthobjekt war, das man nicht mehr gerne mit Vielen theilen wollte, um so weniger, als die Zahl der bereits vorhandenen Mitberechtigten denn doch groß genug war, um für alle Stellen und Ämter eine genügende Zahl von passenden Bewerbern zu bieten. So schloß im Gegensatz zur frühern Praxis, da sie sich stets durch neue würdige Elemente aus ihren untergebenen Landeskindern, aus Eidgenossen der andern Stände und aus Landesfremden erfrischt und gekräftigt hatte, die herrschende Kaste sich gänzlich von ihren Unterthanen ab, und statt durch Offenhalten des Bürgerrechtes jeweilen für die würdigsten ihrer Landesangehörigen den Ehrgeiz unter diesen zu spornen und wach zu halten, legten die

Herrschenden Städter den Grund zu einer Erbitterung unter den besten Elementen des Landvolkes, welche durch die verspäteten Bürgerrechtsertheilungen von 1795 und 1797 nicht mehr ausgerottet werden konnte, sondern die Herrschaft der Stadt schon untergraben hatte, lange bevor die fränkischen Brigaden den Schweizerboden betraten, um die „Oligarchen“ niederzuwerfen und unter diesem philanthropischen Deckmantel deren wohlgefüllte Staatskassen und Arsenale auszuräumen.

Gehen wir nun nach diesen einleitenden Vorbemerkungen einläßlicher auf die Erwerbung des stadtzürcherischen Bürgerrechtes bis zum Jahre 1798 ein, wobei aus den oben schon entwickelten Gründen der Zeitraum bis zur Verfassungsänderung von 1336 gänzlich außer Betracht fällt, so haben wir in erster Linie des Rathsbeschlusses zu gedenken, welcher im Jahre 1351 am Tage Johannes des Täufers gefaßt wurde, und laut welchem Jeder als Bürger der Stadt betrachtet wurde, der an diesem Tage in der Stadt wohnhaft oder ergriffen sei. Wer nicht Bürger sein wollte, hatte im nächsten Monate vor den Rath zu kommen und sein Bürgerrecht zu „versprechen.“ (Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde damals das erste Bürgerverzeichnis angelegt.) Von da an soll nun ein Jeder, der in die Stadt Zürich kommt und hier wohnhaft sein will, sei er Ritter oder Knecht, edel oder unedel, reich oder arm, jung oder alt, Meister, Dienst oder Knecht, vor den Rath kommen, sein Bürgerrecht empfangen und sich auf das Bürgerbuch schreiben lassen. Wer dann angenommen wird, der hat Bürgerrecht; wer aber sein Bürgerrecht nicht also empfängt, noch auf das Buch geschrieben wird, der soll auch nicht Bürgerrecht haben, wie lang er auch zu Zürich wohnhaft ist und soll man ihm nicht anders Reden sprechen, denn als einem Gast; und soll er doch von seinem Gewerbe dienen mit Steuern und Wachen wie ein anderer Bürger.

Hatte der Rathsbeschluß von 1351 jeden zum Bürger der Stadt erklärt, der in der Stadt wohnhaft war (und nicht förmlich das

Bürgerrecht anzunehmen verweigerte), ohne daß dabei auf die Dauer seines Aufenthaltes innerhalb der Stadtmauern irgendwie Rücksicht genommen wurde, so machte dagegen eine Verordnung von 1378 schon einen fünfjährigen Wohnsitz in der Stadt und ebenso langes Dienen und Steuern mit einer Junft zur Bedingung der Aufnahme in's Bürgerrecht. (Bluntschli, Staats- und Rechts-Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich, III. Buch, pag. 387). Von einer zu entrichtenden Einkaufsgebühr ist im 14. Jahrhundert überall noch keine Rede, und wenn 1363 der Edelknecht Diethelm Blaarer v. Wartensee gegen ein jährliches Entgelt von 10 Gulden das Bürgerrecht empfängt, so ist hierunter jedenfalls nicht das gewöhnliche Bürgerrecht zu verstehen, sondern der Sinn dieses Verhältnisses ist weit eher der eines Bündnisses mit der Stadt gegen Erlegung eines jährlichen Schirmgeldes.

Zum ersten Male wird im Jahre 1407 ein Einkauf in's Bürgerrecht erwähnt. Damals wurde nämlich festgesetzt, daß keiner zum Bürger angenommen werde, der nicht mindestens drei Gulden Rheinisch als Einkaufssumme entrichte. Welche Verwendung letztere fand, geht schon aus dem Umstande hervor, daß statt des baaren Geldes auch eine Waffe als Zahlung genommen wurde, wie denn z. B. laut Bürgerbuch Hans Thum, der Schneider von Bern, am 20. Februar 1429 zum Bürger angenommen ward gegen Einlieferung einer Armbrust im Werthe von drei rheinischen Gulden. Ausnahmsweise konnte wohl auch ein anderes Aequivalent der baaren drei Gulden geboten und angenommen werden; es ließ sich die Einkaufssumme abverdienen durch Wachen auf den Mauern und Thürmen, auch durch Uebernahme von gewissen Arbeiten oder Kunstleistungen; so konnte ein Glasmaler Niklaus Reinhart von Metbach seine Einkaufstare mit Glasmalen „abwerfen“.

Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird von Einheimischen, d. h. von Angehörigen des Gebietes der Stadt Zürich, meist nur die althergebrachte Tare von drei Gulden für's Bürgerrecht genommen, von Angehörigen anderer eidgenössischer Stände 10 Gulden und von

Landesfremden 20 Gulden. Die Landesfremden und Eidgenossen mußten überdieß durch schriftliche Dokumente beweisen, daß sie keinen nachjagenden Herrn haben, und jeder neue Bürger mußte der Vorsteherschaft der Zunft, welcher er zugetheilt wurde, seinen Harnisch und sein Gewehr vorweisen.

Das neue Bürgerbuch, angefangen durch den Stadtschreiber Hans Escher, Samstags nach Allerheiligen den 6. November 1545, unter der Regierung der Bürgermeister Hans Haab und Hans Rudolf Lavater, beginnt mit einer Rathsverordnung vom 12. Sept. 1545, welche für den Einkauf in's Bürgerrecht die eben gemeldeten Taxen von 3, 10 und 20 fl. nebst den übrigen Bedingungen betreffend Ledigung von der Leibeigenschaft u. s. f. noch festhält, jedoch dem Rathe vorbehält, „wenn traffenlich Wercklüt und Meister sundriger Künsten, dero man in unser Statt nothdurftig sye, harkommen vnd um vnser Burgerrecht bitten werden, das die genommen vnd empfangen werden mögen, je nach Erkantnuß eines Raths und Gelegenheit der Sach.“

Wer sein Bürgerrecht erneuern und geltend machen will, seine Voreltern seien Bürger gewesen, der soll das vor dem Rath mit zwei ehrbaren Mannen erzeugen und erweisen, oder aber mit dem Bürgerbuch und sollen alle, die angenommen werden, sich auf das Bürgerbuch schreiben lassen. (Rathsbeschluß von 1553.)

Der Bürgereid lautete damals wie folgt: Man mußte schwören „der Stadt und des Landts Nuß und Ehre zu fürdern vnd schaden zu wenden, Einem Burgermeister Rath vnd den Zweihundertten, dem großen Rath, gehorsam ze sind, auch keinen andern Schirm, Burgrecht noch Landrecht an sich zu nemmen, dann mit Frem Wüssen und Erlauben: vnd wär das er nützit vernemme, das einem Burgermeister, den Rathen oder gemeiner Statt alß dem Land schaden oder geprästen bringen möchte: das ze warnen vnd ze wenden, auch unverzogenlich für zu bringen als vor er mag, den geschwornen vnd pensions-brieff, so wir inn dem münster schweierend mit allen sinen articlen deßglichen die Pündt, so wir mit unsern Eidtgnossen habent war und stet zu halten:

Zechen Jar ingeschlossener Burger zu sind: vnd vor den zechen Jaren sin Burgrecht vmb keinerlei sachen willen vffzugeben vnd ob er sin Burgrecht nach den zechen Jaren wölt vfgaben, das ze thund mit sin selbs lyb: vnd mit keinem Brieff noch botten nach vnser statt bruch, vnd nach vnser statt recht, wie vnd was das wyset: Er soll ouch inndert Jaresfrist Ein Huß kauffen, das sinem gut gemäß sig: im werde denn lenger erlaupt, ist er auch jemandts eigen oder hat er einen alten Krieg mit Jemandt, des nemendt wir uns nützt an: wir thügind es dann gern vngevürlich“ — ferner soll er schwören: „gemein Statt, Nachkommen der vnsern weder frawen noch mann mit keinen frömbden gerichtten zu bekümben, sonnder von Jedermann Recht nemmen vnd geben jnn den gerichtten vnd an den Enden, da der ansprächig gefessen ist, ald dahin inn Ein Burgermeister vnd Rath wyset.“ (Eine Randbemerkung sagt mit Bezug auf den Passus wegen Ankauf eines Hauses: „Diewil man dem nie nachgade, ward bevolhen, das die nürwen Burger diesen Artichel witer nit schwören söllint, act. den 16. Decembris Anno 1612, coram Senatu.“)

Die niedrigen Taxen, welche für den Ankauf des Bürgerrechtes gefordert wurden, führten noch in den ersten vier Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts der Stadt neue Bürger in so großer Zahl zu, daß die alt eingewohnten Familien anfiengen wegen der allzu starken Vermehrung der Bürgerschaft ängstlich zu werden. Im Jahre 1545 zeigt sich denn auch zum ersten Male — wie oben schon angedeutet wurde — in einem Rathsbeschlusse die Tendenz, dem allzu großen Zuflusse zu wehren. Der Sinn dieses vom Rathe der Zweihundert gefaßten Beschlusses geht dahin, dem kleinen Rathe, welcher der Bürgerschaft allzu liberal in der Annahme neuer Bürger gewesen zu sein scheint, vorläufig wenigstens die Befugniß, Landesfremden das Bürgerrecht zu verleihen, für zehn Jahre wegzunehmen und diese Befugniß sich selbst vorzubehalten. Gleichzeitig wird der alte Brauch abgeschafft, einem Bürger, der aus der Stadt wegzieht, sein Bürgerrecht ein, zwei bis drei Jahre lang offen zu halten.

Mit der Erneuerung des Bürgerrechtes befaßt sich der — oben schon beiläufig erwähnte — Rathsbeschluß von 1553 wie folgt:

„Nachdem von unsern Altvordern geordnet, wenn einer sin Burgrecht by uns ernüern vnd vermeinen will, sin Vatter oder Vordern sygend vnnsrer Burger gewesen vnd desselben zu genießen verhofft, das derselb sollichz soll anzeigen vor einem Rath mit zweyen Erbaren unversprochenen Mannen, als den Rath bedunkt genugsam ze sind oder aber mit vnnsrer statt Burgerbuch, darinn vnnsrer Burger verschriben sind, vnd dann vff das Burgerbuch geschriben werdenn,.

Vnd aber bisshar mit den namen vnnd geschlechten allerlei Vorthails gesucht, dadurch gmeine Stadt treffenlich übersezt vnd beschwert worden,

Deshalb min Herren Insehen ze thund verursacht vnnd haben es genuzlich by obvermeldter erkanntnuß plyphen lassen mit volgender erlüterung:

Namlich, wellicher Es syge durch genugsame Kundschaftt oder mit dem Burgerbuch bewysen mag, das sin Vatter Großvatter vnd also fürer inn vffstigender Vingen burger gewesen, welche inn unser statt oder vff unser Landtschaft Iren Siz und Wohnung unverenderet gehapt, derselb sölle der sach souil genießen, das er sollich Burgrecht nit zu erkaufen, sonnders allein zu ernüeren schuldig syge. Die aber glych ouch desselben geschlechtz vnd doch nit von der Vingi deß so das Burgrecht anfangs gehapt, harkommend, sollend sollichz Burgrechtens nit genießen noch vehig syn, angesehen das ein Burgrecht nit von einem Bruder oder Vettern uff den andern, sonnders allein von Eltern uff die so von irem geblüt In abstigender Vingi sind, erblich fallen mag“, u. s. w. u. s. w. „Actum, den 3. Juni 1553; praesentibus Herr Burgermeister Lafater und heid Rāth.“

Bei dem im Schooße der Bürgerschaft immer deutlicher auftretenden Streben, einem weitem Anwachsen derselben etwelche Schranken zu setzen, konnte es kaum ausbleiben, daß nach Ablauf der 10 Jahre, während deren Dauer der Rath der Zweihundert das Recht, Landesfremden das Bürgerrecht zu ertheilen, sich selbst reservirt hatte, die

weniger weitherzig gesinnte größere Behörde das eben erwähnte Recht für weitere 10 Jahre für sich in Anspruch nahm und bei der Gelegenheit gleich einen Schritt weiter ging, indem sie nunmehr auch die aus den verbündeten und zugewandten Orten und den gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschaft stammenden Petenten um's Bürgerrecht den Landesfremden gleichstellte, das heißt die Begutachtung und Beschlußfassung auch über deren Aufnahmsgesuche dem Großen Rathe zuwies. Nur über diejenigen Bewerber um das Bürgerrecht, die im zürcherischen Gebiete geboren und verbürgert sind, soll wie bisanhin der kleine Rath zu entscheiden haben; „doch sollen sie nit verbunden noch pflichtig sin, das si eiren Jeden ab der Landschaft grad annännen muffint, der inen nit gfellig syge“, sondern es soll überhaupt bei allen Bewerbungen um's Bürgerrecht, kommen sie von Einheimischen, Eidgenossen oder Landesfremden, zuvor eigentlich bedacht und erwogen werden, was es für Personen, „ob man dero gewerb und Handtierungen notturftig, die Zünst und Handwerch mit inen nüt übersezt sigen, ob man einse mehr Beschwerd, dann gnuß haben möchte; Es were das einer mit Kinden beladen derohalb er den meertheyl dem Almusen nachstallte, oder das syne Kind gemeiner statt ald sonderbaren Burgern usgebunden wurden“ u. s. w. u. s. w. Dieser ganze Beschluß — vom 9. Dezember 1556 — gefaßt in Gegenwart von Bürgermeister Haab, der Rätth und Burger, wird motivirt damit „daß gemeine statt mit vil frömbden Lüten beladen, die Hüser und Gäden gesteigert, ond die Gewerb und Handtwärch übersezt werdent.“

Ehe wir unsre Mittheilungen über die Periode abschließen, welche mit dem Jahre 1336 — der Einführung des auf Konstaffel und Zünften beruhenden Stadtregimentes — beginnt und mit dem Jahre 1560 — da zum ersten Male, wenn auch nur für ein Jahr, das zürcherische Bürgerrecht Niemandem zu ertheilen beschlossen wurde — abschließt, und welche Periode sich als diejenige der leichten Zugänglichkeit des Stadtbürgerrechtes charakterisirt, liegt uns noch ob, einer Erscheinung zu gedenken, welche auch dazu beiträgt, den in Rede stehenden

Zeitabschnitt als denjenigen zu kennzeichnen, wo man darauf ausging, durch die weitestgehende Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung die zürcherische Stadtbürgerschaft nach Möglichkeit zu vermehren und zu erfrischen. Wir meinen die in diesem ganzen Zeitraum so äußerst häufigen Bürgerrechtschenkungen. So niedrig die Einkaufstaren an sich schon waren, welche von 1407 an der Rath aufgestellt hatte, so wurden dieselben in einer ungemein großen Zahl von Fällen nicht einmal erhoben, sondern den Petenten um's Bürgerrecht „geschenkt“, d. h. ihre Entrichtung erlassen, wohl meistens auf ein dahin zielendes Gesuch der betreffenden Bewerber hin, die sich zur Begründung ihres Ansuchens auf irgend ein Verdienst um die Stadt beriefen.*) (Auch wo es sich um Aufnahme ganzer Ortschaften in's Bürgerrecht handelte, wie es z. B. 1424 in vigilia Sancti Jacobi mit den Leuten von Pfäffikon und Wollerau, Hurden und Ufnau geschah, wurde vom Bezuge der Aufnahmegebühr Umgang genommen.) Wer dem Gemeinwesen irgend welchen, mehr oder minder erheblichen Dienst geleistet hatte, hatte alle Aussicht, das Bürgerrecht gratis zu erhalten, und so finden wir denn im Bürgerbuche sehr häufig beim Namen eines neu eingetragenen Bürgers den Zusatz „receptus gratis von seiner Diensten wägen“ ohne daß Letztere genauer bezeichnet wären. Bei andern Eintragungen ist dagegen speziell erwähnt, aus welchem Grunde von der Erhebung der Einkaufsgebühr Umgang genommen sei. Wegen Theilnahme an einem Feldzuge unter der Stadt Panner, namentlich wenn

*) Es ist, ganz vereinzelte Fälle ausgenommen, durchaus falsch, wenn man, wie dieß häufig geschehen ist, derartige Schenkungen des Bürgerrechtes als eine vom zürcherischen Rathe ausgehende besondere Ehrenbezeugung — ähnlich dem Ehrenbürgerrechte, das heutzutage etwa eine Stadt einem Staatsmann oder Feldherrn verleiht — auffassen, ja sogar aus den Familien, welche das Bürgerrecht geschenkt erhielten, eine höher als andere Familien im Range stehende Klasse von „Ehrenbürgern“ machen will. Die Schenkung will fast ausnahmslos nichts anderes bedeuten, als daß einem Petenten auf sein motivirtes Ansuchen hin die Erlegung der Einkaufsgebühr in Gnaden erlassen wurde.

der Zug nicht auf Rechnung der Stadt mitgemacht war, sondern dessen Kosten aus der eigenen Tasche des Kriegsmannes bestritten wurden, erhielten im 15. und 16. Jahrhundert oft dreißig, vierzig und mehr Personen mit einem Federstrich das Bürgerrecht; daher die so häufig im Bürgerbuch erscheinenden Notizen „receptus gratis, als er mit miner Herren Banner gen Murten vff den Herzog von Burgund gezogen ist“, oder „wegen Zugs gen Bellez wider das Herzogthum Mailand“, „wegen des Zugs gen St. Gallen und Appenzell“, „als er mit der Stadt Banner im Hegö gewäsen ist“, „von des Zugs wegen für Dision“ (Dijon), „weil er mit minen Herren in beid Cappelertzüg gezogen ist“ u. s. f. Mitunter geschieht besonderer Heldenthaten Erwähnung, wodurch sich einer ausgezeichnet und das Bürgerrecht erworben hat.

„Heini Kerer von Regenstorf, der Pfister receptus est in civem e juravit uff Zinstag vor Pfingsten anno 1507 und ist im geschenkt, als er uff dem Zug mit andern den unsern in sold des Königs von Frankreich gewesen ist vor Jenow „(Genua)“ under daselbs vor Jenow an der schlacht dero von Bissen „(Vifa)“ Fennly erobert und das minen Herren geschenkt hat.“

„Gienhart Moser von Oberhasle in unserm nümampt receptus est am Freitag nach Hilari anno domini 1479 per florenos gratis“ (sic!) „darumb das er des Bascharts von Burgundi Hoptbanner vor Murten erobert und uns daz geschenkt hät.“

„Wilhelm Spiegel von Lugniz, kessler oder spengler, receptus est in civem et juravit Zinstags vor Maria Magdalena anno 1513 gratis, als er sich uff dem Zug gen Nouaria „(Novarra)“ wol gehalten und an der schlacht daselbs ein Fänli gewonnen hat.“

Adam Raef von Vollenweid bei Cappel erhielt 1533 das Bürgerrecht geschenkt, „umm seiner Redlichkeit willenn, als er an der schlacht zu Cappel miner Herren panner eer und zeichenn geholfenn errettenn und namlich einem fyend, so dasselb erwischst mit einem schlachtschwert den grind abgehommenn hatt.“

Von andern, der Stadt im Frieden geleisteten Diensten, welche mit dem Bürgerrechte belohnt wurden, wollen wir nur folgende herausheben:

„Frow Anna Wälterin, etwa Neptissin zu Tännigken ist umb ired getrüwen gutten gemütes willen, das sy nächstvergangner empörung zu unsern Herren vnd den Fren getragen, als sy sich fründlich mit inen gehalten vnd inen vil guts gönnt und tan hat zur Burgerin angenommen und iren das Bürgerrecht geschenkt worden, Samstag nach Michaelis 1542.“

„Caspar Schneeberger, der Appentegger, von Landshut receptus in eivem uff Kaiser Carolus Abent anno domini 1469, umb die Dienst, so er den unsern mit wundarznyen gethan hat.“ Er wurde der Stammvater der nachmaligen, in diesem Jahrhundert ausgestorbenen Junker Schneeberger.

„Eberhart Sleusing von Gaßmannstorf us Franken Doctor der Arzneye receptus per florenos gratis vnd mit Geding, dz er aller sachen fry sin vnd im die Stadt alle Jar 30 fl. zu Sold geben soll bis uff unser widerrüffen, desglich mag er uns den Dienst absagen, vnd so er dz thut, gebent wir im nügüt mer, vnd ob er darumb mer by uns beliben will, sol er danocht aller Dingen fry sin.“

„Gorius Müller etwa Apt zu Wettingen ist von minen Herren uff sonderm gunst vnd verdienst vnd besonders us dem Grund, das er sich mit annemmung götlichß worts und sunst in anderweg ired Willens vnd gefallens beflissen hat zu irem Burger angenommen worden umb sunst und vergebens und hat den Burger Eid gethan Donstags vor der Herrenfassnacht anno domini 1533.“

„Gallus Singenberg von St. Gallen, so ein Zimmermann, ist von minen Herren um das er ob der zwanzig Jaren hinder inen gefessen vnd sich allweg inen mit sonderm flyß zu dienen herfürgethan, vnd benantlich inen ouch mit siner eignen Person ir Büchsenbolver, so sy im nüwen Thurm am Rennweg gehept, der Jaren als der heiß Straal in denselben geschossen vnd in damit angezündt alleinlich erredtet hat,

um dryg rhynsch Gulden zu Burger angenommen worden und hat das Burgrecht zalt und geschworen, Montags nach Felicis et Regulæ, anno 1533." (Das Bürgerrecht kostete damals für Angehörige verbündeter eidgenössischer Stände 10 fl.)

„Heinrich von Hettlingen, seßhaft zu Wißnang, Edelknecht, receptus in civem gratis quod multa servitia dominis thuricensis fecit, in tradendo eis ligna ad structuram castris in Kyburg, actum die concisionis Sti. Pauli anno domini 1435.“*)

„Hans Eßlinger von Erlybach ist von minen Herren zu Burger uff- und -angenommen worden umb sunst und vergebens, deswegen das er ettliche miner Herren biderwenn Lüt, so in nächstvergangener Empörung wund worden gethrüwlich geradsamet und gearknet vnd umb söllich sin Müh und Arbeit auch den costen oder arzet lon von minen Herren nüt erforderet, sonder inen den umb das sy im das Burgrecht beten geben, güttlich nachgelassen und hat er bedacht Burgrecht geschworen Montags was sannt Margarethen tag 1532.“

„Umb der thrüw, müg und arbeit willen, so Mr. Leo Jud bi St. Peter in myner Herren statt inn Verkündung göttlichs worts inn vyl jar gehept hat, habenn mine Herren ime jr Burgrecht fry uß gnaden geschenkt; beschach uff Mittwoch den 20. Tags Hornungs, anno domini 1538. Den Burgereid hat er geschworen, ist auß dem Elsaß.“

„Paulus Traß, der Kannengießer von Ingelstatt receptus in civem et juravit Mittwoch nach Theodori anno 1488 gratis als er miner Herren Werkmeister worden ist, die Türn zu decken am großen Münster.“

„Rudi Suter von Affoltern ußerm Frygenampt receptus est in civem et juravit Freitag nach Inventionis crucis anno domini 1490 gratis siner Diensten halb als er etlich zyt miner Herren Undervogt gewesen ist.“

*) Wurde gratis zum Burger angenommen, weil er den Herren von Zürich viele Dienste geleistet hatte durch Holzlieferung zum Neubau des Schlosses Kyburg.

„Herr Nicolaus Grütt, Kilcher zu Uster receptus est und ist im das Bürgerrecht geschenkt durch seiner Diensten willen als er die unsern zu Griffensee bestattet hat, uff Mittwoch post Nicolaue anno 1451.“

„Herr Steffan Meyer, der Zitt Tschan zu Bremgarten receptus est in civem uff Donstag nach sant Nicolaus anno 1472 gratis, und darumb, daß er unser statt ringkmur in dem Hof, genannt der guldin winkel in sinen costen bessern und decken soll.“

Daß man sich das Bürgerrecht erlaufen, ja sogar extrommeln und erblassen konnte, dafür mögen folgende drei Beispiele als Beweis dienen:

„Ulrich ritler, genannt Appenzeller, von Bernang im Nyntal receptus est in civem gratis, von sinen Diensten vnd des Loufs wegen so er von unserm Banner uß Hochburgund har getan hat et juravit sambstags nach Verena anno 1513.“

„Hans Zwifel von Luzern, der Löffler, receptus in civem de mandato dominorum thuricensium gratis de suis meritis quod notabilem cursum ad Hungariam fecit ad regem Romanorum, festo martini anno domini 1439.“*)

„Hans Pfister von Schaffhusen, der Trummer, receptus est in civem uff Sampstag vor dem heil. Wienechttag anno domini 1470 gratis umb sin Dienst, so er uns in unsern Kriegen getan hät.“

„Claus Sweighofer von Nietöschingen der Turnbläser receptus in civem uff Montag Sant Eberhartstag anno domini 1487 gratis fines Diensts halb.“

Drei weitere große Gruppen bilden diejenigen Personen, denen die Einkaufstaxe in's Bürgerrecht geschenkt wurde entweder in Anerkennung der von ihren Voreltern, Geschwistern oder Verwandten der Republik geleisteten Dienste, oder in Ansehung der Fürbitte angesehenen oder hochverdienter Persönlichkeiten oder befreundeter Regierungen, oder endlich in Anbetracht, daß die Petenten in ihrer Heimat der Religion

*) Wird auf Geheiß der Herren von Zürich gratis zum Bürger angenommen um seiner Verdienste willen, da er einen bemerkenswerthen Lauf nach Ungarn zum römischen Kaiser gethan.

wegen Anfechtungen zu erleiden hatten, welsch' letzterer Fall erst nach der Reformation, dann aber ziemlich häufig, auftritt. Wenige Beispiele mögen für diese drei Gruppen genügen:

„Cunrath Hugkenberg von Cloten, der Rarrer im Spital, ist zu Burger angenommen und ime das Burgrecht von syner Eltern wägen, so zu Gryffensee in myner Herren Nöten umbkommen, geschenkt, actum Montags nach dem Sonntag Misericordia anno 1543 und hat den Burgereid geschworen.“

„Fridli Wirt der scherer von Stammheim hat fines lieben Vatters Hannß Wirten seligen so viel genossen, das mine Herren ime das Burkrecht uff Gnaden fryg geschänkt haben, dat. Mittwoch vor Joannis Baptistæ anno 1541.“

„Hans Schüchzer der Schuhmacher von Kapperswil receptus est in civem gratis von der Diensten wegen, so syn Vettern Fründ und Bordern unser Statt Zürich getan hand vnd er vnd sy auch hinfür tun mögent; juravit uff Mittwoch vor Sant Martinstag anno 1480.“

„Benedict Vinsler von Stäffen ist von minen Herren us Vermug, eins Zusags im von Mr. Ulrich Zwingli und andern der Stift abgestorbenen Pflägern beschehen zu Burger angenommen gratis, juravit Donnerstag vor Bartholomäi 1538.“

„Hans Stilling von Bern receptus est vnd ist im das Burgrecht geschenkt von der von Bern bitte wegen uff mitwochen vor Bartholome eod. anno 1453.“

„Hans Im Hoff von Uttwil der Metzger receptus est in civem juravit mittwochen nach theodori 1488 gratis uff bitt Erhardts von Hunzikon, Schultheissen zu Winterthur.“

„Hans von Cappel von Costenz, der Wirt zum roten Hus, receptus in civem et juravit sambstag in der Pfingstwuchen 1500 (dat. III flor.) uff fürbitt der römisch kaiserlichen Majestät Rätthen.“

„Hans Gortt von Waldkirch haben mine Herren das Burkrecht geschenkt von wägen, das er von des götlichen Wortz wägen vertriben ist worden vnd auch siner gethrüwen Diensten willen und hat den

Burgereid geschworen, zinstags nach Sant Peter und Paulstag anno 1532.“

Heini Hermann der Schuhmacher von Mellingen wird 1535 gratis Bürger, weil um des göttlichen Wortes willen von Mellingen vertrieben.

Endlich erhielt die Handwerk und Gewerbe treibende Klasse der Bürgerschaft vom 14. bis ins 17. Jahrhundert stetsfort bedeutenden Zuwachs durch die vielfachen Schenkungen des Bürgerrechtes an Personen, welche ein in der Stadt mangelndes oder doch seltenes Handwerk oder Gewerbe betrieben. Es sind vorzugsweise die folgenden Professionen und Künste, die zum Bürgerrechte verhalfen: Steinmetz, Wannenmacher, Messerschmid, Bleicher, Buchdrucker (Christoffel Froshouer 1519), Mechanicus, Schwertfeger (zwei Schwertfeger wurden gratis Bürger unter der Bedingung, daß sie dafür der Stadt Nichtschwert wischen und im Stand halten sollen), Schlosser, Tischmacher, Armbruster, Zimmermann, Bildhauer, Harnischer, Rothgießer, Büchschafftmacher, Uhrenmacher u. s. w.

Im Jahre 1560 tritt nun zum ersten Male in einem Beschlusse der zürcherischen Rätthe die Tendenz zu Tage, den Zugang zum Bürgerrechte der souveränen Stadt temporär abzusperren, eine Tendenz, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Boden gewinnt und schließlich mit dem gänzlichen Abschlusse des Bürgerrechtes zur völligen Herrschaft gelangt.

Eigentlich sollte die Sperrung des Bürgerrechtes gegenüber Einheimischen und Fremden vom Jahre 1560 nur für ein Jahr in Kraft bleiben, allein nach Ablauf dieses Jahres wurde dem Beschlusse für ein weiteres Jahr Gültigkeit beigelegt und so fort bis zum Jahre 1565.

Damals nun, in Anbetracht der vielen Gesuche um Aufnahme in's Bürgerrecht, die inzwischen eingelaufen waren und des Anmuthes, den deren Abweisung auf der eigenen Landschaft und bei den Eidgenossen hervorgerufen, wurde das Bürgerrecht wieder geöffnet; doch fand man

für gut, in Anbetracht, daß die Regierung in den letzten Jahren den meisten Dörfern und Gemeinden auf der Landschaft ihre Einzugsgelder gebessert und gemehrt hatte, auch die Einkaufstaren in's Bürgerrecht der Stadt Zürich wie folgt zu erhöhen:

Ein Landeskind, dessen Vorfahren schon Bürger gewesen, soll 6 fl. bezahlen.

Ein Landeskind, dessen Vorfahren oder Vordern nie Bürger gewesen, 10 fl. Rh.; doch soll der kleine Rath, dem auch in Zukunft der Entscheid über die Aufnahme von Landeskindern zustehen soll, alle Umstände wohl erwägen u. s. w. u. s. w. und z. B. keine Tagelöhner zu Bürgern annehmen.

Ein Angehöriger eines andern eidgenössischen Standes soll 20 fl. Rh. bezahlen und einer, der außerhalb der Eidgenossenschaft geboren ist, 30 fl. Rh. und soll über den einen wie den andern der Rath der Zweihundert entscheiden. Diese neue Satzung datirt vom 18. April 1565 und ist gefaßt in Anwesenheit von Bürgermeister Müller durch Rath und Bürger, genannt die Zweihundert.

Bei dieser Erhöhung der Einkaufsgebühren wurde indessen nicht stehen geblieben, sondern schon im Jahre 1593 in Ansehung „daß die statt mit viele des Volcks überladen“ und daß man den Landgemeinden neuerdings eine Steigerung ihrer Einzugsgebühren bewilligt hatte, ferner „daß in andern stetten und stettlinen, in wellichen ein Burger by wytem nit söllliche Frygheiten, Romligkeiten, gwünn und gwerb vnd andere nutzbarkeiten als in der statt alhie haben mag, ebenso große Burgrechtgelt genommen werdent“, ferner auch, „daß die Jar har die Gsellchaften und Zünfft inn der statt alhie sich an silbergschirr und anderem gutt (von den gnaden Gottes) vmb viel verbesseret, dessen dann nüwe Burger auch theilhaftig werdent“ u. s. w. u. s. w. beschlossen, daß fürderhin:

Einer aus der Herren von Zürich Gebiet, der beweisen kann, daß einer seiner directen Vorfahren Bürger gewesen, das Bürgerrecht nicht

zu erkaufen, sondern bloß zu erneuern habe; (vom Jahre 1599 an wurde auch hiefür eine Taxe von 6 fl. festgesetzt).

Daß die Personen aus der Herren von Zürich Gebiet, die nicht das Bürgerrecht eines directen Vorfahren, sondern bloß ihres Geschlechtes im Allgemeinen beweisen können, 15 fl. Rh., die Landesfinder, deren Geschlecht nie Bürgerrecht gehabt, 25 fl. Rh., die Personen aus den Orten, Zugewandten oder gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschaft 80 fl. Rh. und Nichteidgenossen 150 fl. Rh. für's Bürgerrecht bezahlen sollen. Letztere beiden Kategorieen sind überdies wie bisanhin mit ihrem Gesuch um Ertheilung des Bürgerrechtes an die Zweihundert zu weisen. Wer zu Bürger angenommen wird und Söhne hat, soll für jeden derselben das Bürgerrecht gleich wie für sich selbst erkaufen u. s. w. u. s. w. Diese neue Satzung wurde am 15. August 1593 vom Rath der Zweihundert unter Vorsitz von Bürgermeister Großmann aufgestellt.

Auf dem einmal eingeschlagenen Wege zum Abschlusse der Bürgerschaft wurde von den Räten consequent weitergeschritten. Ein neuer Beschluß des Rathes der Zweihundert vom Jahre 1610 steigert die Einkaufssummen für die schon mehrfach bezeichneten fünf Klassen von Petenten um's Bürgerrecht auf 15, 30, 50, 100 und 150 fl. Rh. mit dem Anhang, daß, wenn es sich um Aufnahme eines Landesfremden von bedeutenden Mitteln handle, der Rath der Zweihundert befugt sein soll, auch noch mehr für den Einkauf zu verlangen. Dieser Beschluß des großen Rathes unter Vorsitz Ihro Gnaden Herrn Bürgermeisters Holzhalb datirt vom 25. August 1610. Daß mit dem eben berührten Anhange bezüglich facultativer Erhöhung der Einkaufssumme bei reichen Fremden mitunter Ernst gemacht wurde, mögen noch einige Beispiele darthun.

Herr Martin Hertner Clee, ehrenfester Handelsmann, seßhaft zu Lyon in Frankreich, der vor einigen Jahren mit gewissem Geding zum „Ausburger“ angenommen worden, ersucht, da er in den Fall kommen könnte, von Lyon wegzugehen, ihn zum „Inburger“ mit allen Rechten anzunehmen. Dieses Gesuch wird gnädigst bewilligt, wogegen Herr

Martin Hertner Clee zusammen mit zwei andern zu Lyon festhaften Ausburgern 1000 fl. an's Seckelamt zahlen und, da man ihn der weiten Entfernung wegen nicht wohl her citiren kann, einen schriftlichen Bürgereid einsenden soll. Actum den 30. März 1629.

Junker Joachim Im Thurn von Schaffhausen und sein Sohn Caspar bezahlen im Juli 1613 400 fl., Ludwig Hütli von Constanz auf Schloß Schwandegg mit seinen Kindern 500 fl. Zinsverschreibung an's Seckelamt und 400 fl. Zinsverschreibung an's Studentenamt der Stift, den 28. Dezember 1609.

Mit der Satzung vom 25. August 1610 schließen im Bürgerbuche die Eintragungen von Rathsbeschlüssen betreffend die Ertheilung des Bürgerrechtes ab. Nach G. Meyer v. Knonau (Der Kanton Zürich I. pag. 215) wurde 1669 die Annahme neuer Bürger auf 10 Jahre eingestellt und 1679 dieser Beschluß erneuert. Doch scheint man Ausnahmen gestattet zu haben, wie unten bei Anlaß der Aufnahme der v. Schorno und Zinsmond 1680 und 1682 ersichtlich. Später scheint eine Wiederöffnung des Zuganges zum Bürgerrechte gar nicht mehr in Frage gekommen zu sein. Von 1723 an, wo noch eine vereinzelte Bürgerrechtschenkung vorkommt, bis 1795, war das stadtzürcherische Bürgerrecht vollständig unzugänglich gemacht worden, unstreitig eine der unfeligsten und folgenschwersten Maßnahmen, die das alte Regiment der Stadt und Republik Zürich je getroffen hat. Aus der zweiten Hälfte des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts sind zwar noch einige ganz vereinzelt Aufnahmen in's Bürgerrecht bekannt, allein sie erfolgten meist auf besondere Veranlassung hin. So werden 1670 die Freiherren von Salis-Marschlins, weil sie die Herrschaft Elgg im zürcherischen Gebiete erworben hatten, als adeliche Landsassen zu Bürgern angenommen; 1699 wird dem berühmten Wundarzte Freytag von Höngg seiner Verdienste wegen das alte Bürgerrecht seines Geschlechtes neu geschenkt; 1721 erhalten Quartierhauptmann Wögeli von Hüttlingen und seine Söhne wegen ihrer dem Staate im Zwölferkriege geleisteten

Dienste das Bürgerrecht ebenfalls verehrt, und 1723 endlich wird einem Gliede der Familie Kilchsperger bewilligt, sein Bürgerrecht zu erneuern.

Ob wir die verspäteten und darum wirkungslosen Versuche besprechen, welche die Rätthe in den Jahren 1795 und 1797 machten, von der eingeschlagenen, verderblichen Bahn zurückzukommen, wollen wir noch constatiren, daß auch in dem sich sonst durch Engherzigkeit der Regierung charakterisirenden Zeitabschnitte, welcher mit dem Jahre 1560 beginnt, die Schenkungen des Bürgerrechtes nicht selten vorkommen. Wir gestatten uns, einige der bemerkenswerthesten Fälle herauszugreifen.

Evangelista Zanino, der mit den andern Locarnern der Religion wegen nach Zürich gekommen und sich mit Wollen- und Leinen-Färben nützlich gemacht, auch das Sammt- und Seiden-Weben aufgebracht, erhielt nebst seinen Kindern und seinem Bruder das Bürgerrecht geschenkt, den 8. Januar 1567. (Ob auch bei dieser Familie wie bei den andern Locarner-Geschlechtern — wie unten folgen wird — nur das bedingte Bürgerrecht, d. h. das Bürgerrecht ohne Regimentsfähigkeit, in obiger Schenkung verstanden war, vermögen wir nicht bestimmt zu entscheiden, halten es aber für unwahrscheinlich, da der bezüglichlichen Eintragung im Bürgerbuche keine dahin gehende Bemerkung beigefügt ist.)

„Heinrich Meyer von Höngg, Schlosser, ist auf sin Bitten das Bürgerrecht geschenkt, wegen seiner neuerfundenen, holzsparenden Ofen, die er auf dem Rathhaus und in etlichen Aemtern aufgerichtet; den 25. April 1576.“

„Hans Ott, dem Zimmermann, von Obersträß, dessen Geschlechts-Altvordern hie Burger gewesen vnd der sich beim Aufrichten des Helms am Münsterthurm mit stygen ganz gfarlichen gewaagt hat, ist das Bürgerrecht geschenkt, den 17. Mai 1577.“

„Johan Ardüser ab Tauros, Zehengrichtenpundts, den myn gnedig Herren by diseren gfarlichen Löuffen zu gmeiner ihrer statt vnd Landtschaft Ingenior bestellt, ist Inansähung der Künsten, derenhalb man In wolgemelten mynen gnedigen Herren angetragen hat, vnd als man

Ihme thrumt, dem Vaterland wol leisten können wirt, das Burgrecht fryg geschänkt worden. Und hat er daruff den gwonlichen Burgerend geschworen, den 21. Decembris, anno 1620.“ (Bekanntlich hat dieser Ingenieur Ardüser in Gemeinschaft mit dem Feldzeugmeister Hans Georg Werdmüller die in den 30er Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts demolirten Festungswerke der Stadt Zürich in einer für jene Zeit vorzüglichen Weise hergestellt.)

„Hans Jakob Schellenberg, Hauptmann in königlich französischen Diensten, dessen Vater zu Richtenschweil wohn- und seßhaft gewesen, und sich vor vielen Jahren in Frankrench begeben, ist in Ansehung seines ehrlichen Wohlverhaltens, auch syner hübschen Qualitäten und guten Mittlen alß ein Landkind zu Burger angenommen worden, wie mit mehrerm in stattschrybers Manual under'm dato 9. November 1682 zu finden, welcher auch ermeldten Tags vor minen gn. Herren Råth und Burger den gwonlichen Burgereid geschworen.“*)

Nachdem vom Jahre 1723 an während eines Zeitraumes von 72 Jahren keiner Familie mehr der Zutritt zum städtischen Bürgerrechte gestattet worden war, in welcher langen Pause sich die Bürgerschaft durch das Aussterben einer erheblichen Zahl von Geschlechtern merklich reducirt fand, wurde in den Jahren 1795 und 1797, da die Revolution bereits gewaltig an die Thore der Stadt pochte und das Ende der städtischen Herrschaft über ihr Gebiet bevorstand, der Zugang zum Bürger-

*) Diese Schenkung des Bürgerrechtes an den Bauernjohn von Richtersweil, um ihm dadurch ein weiteres Avancement zu ermöglichen, ist eine sehr freundliche Erscheinung in einer Zeit, wo das Bürgerrecht der Stadt Zürich sonst soviel als unzugänglich gemacht worden war. Sch. machte übrigens seiner neuen Heimat alle Ehre. Nachdem er in Frankreich bis zum Regiments-Inhaber gestiegen war, trat er 1699 als Feldmarschall-Lieutenant in kurbayrische Dienste über und wurde im gleichen Jahre geadelt. 1708 vertauschte er mit dem gleichen Rang den bayerischen gegen den kaiserlichen Dienst, wo er in Ungarn kommandirte und wesentlich zur Stillung der Empörungen in diesem Lande beitrug. Joseph I. ernannte Sch., der 1714 starb, vier Jahre vor dessen Tode zum Reichsfreiherrn. (G. Meyer von Knonau, der Kanton Zürich. II 325.)

recht nochmals geöffnet. Im Jahre 1795 nämlich werden der Grafschafts-Untervogt Wipf von Marthalen, der Untervogt Kuppert von Wipfingen, der Herrschafts-Untervogt Hauser von Wädenschweil und der Statthalter Hoß von Oberrieden, die sich bei Anlaß des Stäfner Aufstandes der Stadt besonders treu erwiesen hatten, mit dem Bürgerrechte beschenkt, und 1797 beschließt der Rath, wieder 10 Familien zum Bürgerrechte zuzulassen. Von den 50 Familien, welche um diese Ehre concurrirten, wurden durch eine Combination von Loos und Wahl zehn auserkoren, repräsentirt durch folgende Personen:

Med. Dr. Loggenburger von Marthalen, Lieutenant und alt Seckelmeister Tobler von Fehraltorf, Untervogt Kienast von Riesbach, Kupferstecher Lips von Kloten, Seckelmeister Siber von Fluntern, Stadtschreiber Peter von Stein am Rhein, Hauptmann und Amtswibel Krauer von Regensberg, Quartiermeister Meyer von Meilen, Landrichter Hoß von Oberrieden und Untervogt und Chirurg Kutschmann von Hüntwangen.

Im Jahre nach der Aufnahme dieser zehn Geschlechter, welche (wie diejenigen von 1795) mit Ausnahme der Loggenburger, Krauer und Meyer, wieder ausgestorben sind, trat die Invasion der Franzosen und die Umwälzung ein, womit dann die große Zahl der Familien, welche an der Souverainität der Stadt Zürich participirt hatten, abgeschlossen war.

Nachdem wir nun an der Hand der bezüglichen Rathserlasse die Aufnahme in's Bürgerrecht der Stadt und Republik Zürich von der Zeit an, wo sie mit Leichtigkeit erlangt werden konnte, durch die ganze Periode hindurch, die auf immer zunehmende Erschwerung der Aufnahme hinzielte und bis zu dem Momente hin betrachtet haben, da durch die Entstehung des Kantons Zürich und die Aufhebung der städtischen Herrschaft das Bürgerrecht in der Stadt Zürich annähernd auf das Niveau jedes andern Gemeindebürgerrechtes im Kanton herabgedrückt worden war, bleibt uns eine andere Erscheinung zu beobachten, welche,

so interessant sie ist, unsers Wissens bis jetzt so viel als keine Beachtung gefunden hat. Wir meinen die auch in der Stadt und Republik Zürich von 1592 bis 1798 offiziell eingeführte Unterscheidung von regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Familien unter der Bürgerschaft, oder anders ausgedrückt, die von der Obrigkeit aus verhängte Ausschließung einzelner Geschlechter oder ganzer Kategorieen von Geschlechtern von der Theilnahme an der Regierung der Republik.

Von der Einführung der Brun'schen Verfassung an bis in's letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ist uns nicht bekannt, daß zwischen den in der Stadt Zürich Bürgerrecht besitzenden Familien irgend ein Unterschied mit Bezug auf die Berechtigung, Aemter und Würden in Rath und Gericht zu bekleiden, gemacht worden sei. Erst die Einwanderung in die Stadt Zürich der als Anhänger der Reformation aus ihrer Heimat vertriebenen Locarner, welche in gewissen Kreisen der Bürgerschaft mit scheelen Augen angesehen wurden, gab Veranlassung, eine von der Theilnahme an der Regierung der Republik ausgeschlossene Klasse von Stadtbürgern zu schaffen. Nachdem nämlich diese Locarner schon geraume Jahre im Schirm der Stadt Zürich als Ansassen gewohnt und in ihrer Mehrzahl den in der frühern Heimat besessenen und dort zurückgelassenen Wohlstand durch ihren Gewerbsfleiß wieder erlangt hatten, nachdem ferner die Familie von Muralt im Jahre 1566 mit dem Stadtbürgerrechte beschenkt worden war, weil der geschickte Arzt Doctor Joh. v. Muralt und seine Söhne sich in der Pestzeit von 1564 durch ihre ärztliche Thätigkeit große Verdienste um die ganze Bevölkerung der Stadt erworben hatten, gelangten successive auch die andern Locarner Familien an den Rath um Ertheilung des Bürgerrechtes. Daß 1567 auch das Geschlecht Zanino das Bürgerrecht unentgeltlich erhielt, haben wir oben schon gesehen. Dem Gesuche der andern Locarner wurde später zwar ebenfalls entsprochen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Petenten und ihre Nachkommen zu allen Zeiten der Theilnahme am Regiment nicht fähig sein sollen, welche Bedingung im Bürgerbuche bei jeder dieser „welschen“ Familien ausdrücklich beigefügt ist. Die betref-

fende Eintragung in's Bürgerbuch lautet z. B. bei der Familie Bebie (ursprünglich Pebia):

„Hans Jakob Bebia, dessen vatter selig verschinner Jaren von unser Religion wegen uß Luggarusß vertrieben, vnd alhie mit hußhablicher wonung usgenommen worden, auch er Hans Jakob alhie erboren, ist umb 25 Gulden Rhynisch zu Burger (mit dem Vorbehalt, das er und syne nachkommen inns Regiment nit gebrucht, sondern sy sich des enthalten vnd aber inen ein solches sonsten Inn alwäg an Jren Ceren und Nammen unnachteilig heißen und syn sölle) angenommen, welches Burgrechtgeld er bezalt hat und den gwonlichen Burgerendt geschworen, Mitwuchs den 10. Hornung anno 1592.“

Mit dem gleichen Anhang — betreffend Ausschluß vom Regiment für sie und ihre Nachkommen — sind ferner im Bürgerbuch eingetragen:

Jörg Bebia, Jakoben Bruder, den 9. Juli 1592.

Heinrich Beschun, „Jacobs Beschunen, des Kromers, sonst aus dem Augstall bürtig, so aber nunmehr vil Jar har alhie mit seiner Gefrouwen gehußer, eelicher Son mit sampt sinen zwo Schwöestern“, den 22. Mai 1592.

Jakob Dunus (oder Duno) mit seinen sieben Söhnen Thadäus, Jakob, Christian, Bartlome, Antoni, Francis und David, den 30. Aug. 1592.

Franz Drell, sammt seinen fünf Söhnen Hans Melchior, Hans, Hans Heinrich, David und Franz, sowie Hans Melchior Drell mit seinen vier Söhnen Hans Ludwig, Martin, Felix und Hans Jakob, den 23. Januar 1592.

(Die Familie von Drelli wurde nach häufigen vergeblichen Bemühungen und Bitten endlich am 23. Januar 1679, nachdem sie bereits mit allen vornehmen Geschlechtern der Stadt durch Heirathen verwandt und im Besitze stattlicher Güter war, vom Rathe regimentstfähig erklärt und spielte dann bis 1798 im Regimente der Stadt und Republik

Zürich eine sehr ehrenvolle Rolle. Hans Heinrich v. Drelli erstieg 1778 den Bürgermeistersitz.)

Hans Heinrich Niva, Goldschmied, dessen Vater Franz Niva vor Jahren mit den andern Locarnern der Religion wegen hieher gekommen, den 25. Juli 1615.

Caspar Albertin, der Posamenter, den 28. März 1640.

Hans Rosalin, der Posamenter, den 17. Dezember 1640.

Diese für die Locarner Geschlechter eingeführte Beschränkung des Bürgerrechtes, welche als eine ganz neue Institution und als Ausnahme zuerst im Jahre 1592 auftritt und wohl aus dem Umstande herzuleiten ist, daß in der mindern Bürgerschaft viel Neid gegen das rasche Emporkommen der gewerbsthätigen Locarner vorhanden war, auch viel Mißtrauen wegen des angeblich verschlagenen, heimtückischen und rachsüchtigen Charakters dieser „Welschen“ gegen sie existirte oder doch vorgeschützt wurde, war der Keim, aus dem in der Folge zwei Rathsbeschlüsse hervordrangen, die eine weitere Vermehrung der Klasse der nicht regimentfähigen Bürger bezweckten. Der erste im Bürgerbuche eingetragene Rathsbeschluß, der sich mit der Frage der Regimentfähigkeit befaßt, will zwar nicht ganze Geschlechter vom Regiment fern halten, sondern bloß neuaufgenommene Bürger für ihre Person und nur für eine gewisse Frist. Dieser Beschluß — ein Theil der oben citirten Sitzung vom 15. August 1593 — lautet nämlich wie folgt:

„Vnd damit dann einer, der also von nūwen Burger wirt, desto geßlißner syner Handtierung vnd Hamntwerch obliege, vnd dem Regiment nit (wie etwann beschähen) nachtrachte, So ist hieruorbe vffs khünfftig volgende erlütterung gemachet. Namblich das keiner söllicher nūwen Burgern inn das Regiment, weder Rath noch gericht, erwellt und genommen werden söll, er syge dann vorhin die hienach bestimpte Zal Jar inn der Statt allhie ein yngeßäzner Burger gwäßen. Mit nammen einer so uß myner gnedigen Herren Gebiet Ist zehen Jar lang. So dāne einer der ußerthhalb myner gnedigen Herren Gericht vnd gepiet jedoch inn der Eyndgnößschaft ald zugewandten Orten oder den gemeinen

Herrschafften Jun tütschen Landen erboren, zwenzig Jar lang. Vnnd einer der ußerhalb der Eydgnoßschaft hartkommen vierzig Jar lang. Alles mitt dem anhang, das es der Thennigen personen halb so die Jar vnnd zyt har mitt ettwas gedinnng deß Regiments halb zu Burgern angenommen worden sinnd oder wyter sölllicher gstellt angenommen werden möchten by demselbigen gebingen genßlich helyben.“

Endlich im Jahre 1639 fanden sich Rätb und Burger zur Aufstellung einer Verordnung bewogen, welche alle allfällig noch in's Bürgerrecht aufzunehmenden Personen, bei denen gewisse Voraussetzungen zu trafen, resp. denen gewisse Qualitäten abgiengen, zum Voraus und unter Festsetzung eines gewissen Principes in die Klasse der „bedingten Burger“ verweist, somit Patriziat und „bedingtes Bürgerrecht“ gesetzlich einführt und normirt. Die fragliche Verordnung lautet wörtlich wie folgt:

„Nachdem myn gnedige Herren betrachtet, waß gestalten, Gott Lob, Ire Burgerschafft vnnd alle Geschlächter so wytläuffig, daß zur verwaltung Ireß loblichen Alten Regimentß, Ehren vnnd Aembter auch dieselben nit all gelangen mögent, vnd aber billich, daß die, deren Altfordern zu erhalt- und züffnung deßelben, inn Lieb und Leid, Ir Eyb vnnd Gut dargestreckt, auch sonst im Regiment wolgefahren, vor andern den Vorzug habint, wie ein solches anderer orthen inn tütsch vnd weltchen Landen, auch in obacht genommen wirt, Nüben demme man erfahren, daß mancher dem Burgrechte desto stärcker nachgeworben, damit er sich inns Regiment auch yntringen konnte, daher dann etwann mancher Alter Geschlächter dahinden stahn müssen, Alß habent wolermält myn gnedige Herren mit einhelligem Rath erkänth, wann fürohin Jemants zu Burger angenommen werde, wellicher nit ir angeborner Vnderthann, daß dersälbig noch syne nachkommen deß Regiments nit wechig syn, sonnder wie etliche andern vff solche Conditionen hin auch angenommene Burger gehalten werden, vnnd irethalben einen glychen verstand haben solle, Alß deren kheiner, wyl künfftig Niemants annderst umb das Burgrecht zbiten, zugelassen sol werden, sich nit zu beschweren hat.“

Dieser Rathsbeschluß wurde gefaßt am 11. Dezember 1639 in Gegenwart Ihro Gnaden Herrn Bürgermeister Hirzel's, der Ráth und Burger.

Da indessen einige Jahrzehnte später die Sperrung des Bürgerrechtes für längere Zeiträume beliebte, konnte die Anzahl der durch obige Verordnung geschaffenen „bedingten Burger“ nicht mehr so groß werden, als die regierenden Kreise es sich wohl bei Abfassung des Gesetzes vorgestellt hatten. Es wurden von dem Beschlusse von 1639 noch folgende Personen resp. Geschlechter betroffen:

Jörg Haffner, Huf- und Waffenschmied von Neutlingen, unter'm selben Datum, unter welchem der Rathsbeschluß erging, 11. Dezember 1639.

Wendel Meyer von Meyenberg im Freienamt, 12. Oktober 1642.

Sebastian und Martin von Hospital von Arth, 7. April 1666.

Hans Balthasar Hämmer von Arth mit Söhnen und Töchtern unter gleichem Datum und schließlich

Catharina v. Hospital, Hans v. Schorno's Wittwe mit ihren Kindern David und Anna Catharina v. Schorno und den Kindern aus erster Ehe Esaias und Melchior Zingmond den 23. März 1680 und 23. November 1682.

Miemit ist das Material, welches das Bürgerbuch der Stadt Zürich über die Frage der Regimentsfähigkeit bietet, erschöpft. Wenn wir nun noch eine kurze Vergleichung der Bürgerschaften von Zürich und Bern anstellen mit Beziehung auf die verschiedenen Rásten, die sich an beiden Orten aus der ungleichartigen Berechtigung der städtischen Geschlechter zur Theilnahme am Regiment herausgebildet hatten, wobei wir den Zeitpunkt in's Auge fassen, wo an jedem der beiden Orte die Rechtsungleichheit am stärksten entwickelt war und zugleich von dem gänzlich verschiedenen Modus, wonach an beiden Orten großer und kleiner Rath gewählt wurden, völlig absehen, so ergeben sich nachstehende Resultate.

Zürich und Bern kennen beide eine Klasse von Bürgern, die mit Bezug auf Handel und Gewerbe, Antheil an bürgerlichen Nutzungen, Anspruch auf die kleinen städtischen Aemter und Stellen (in Zürich „bürgerliche Bedienungen“ genannt) mit ihren Mitbürgern gleichberechtigt sind, denen dagegen die Wählbarkeit in Räthe und Gericht abgeht. In Zürich werden sie „bedingte Bürger“, in Bern, wo sie weit zahlreicher sind, „ewige Einwohner“ genannt.

Ihnen gegenüber stehen an beiden Orten die regimentsfähigen Familien. In Zürich besteht unter diesen kein gesetzlicher Unterschied — der Vorzug, den die Constaffel bei der Besetzung des Regimentes hat, ist nicht ein Vorzug einzelner Familien, sondern ein Vorrecht der ganzen Corporation gegenüber einer einzelnen Zunft — und es hängt ganz von äußern Verhältnissen und Umständen, z. B. auch von der Stärke ihres Personalbestandes ab, ob eine Familie häufig und gleichzeitig in mehreren Gliedern oder dagegen selten, vielleicht gar nicht im Rathe vertreten ist. *)

In Bern dagegen ist von den regimentsfähigen Geschlechtern nur eine gewisse bestimmt festgesetzte Zahl, z. B. 76 oder 78, wirklich in den Räten vertreten und diese heißen dann regierende Familien oder kurzweg Patrizier. Nur wenn eines dieser regierenden Geschlechter ausstirbt, wird aus der Klasse der regimentsfähigen, aber nicht regierenden Familien, eine in die erste Klasse promovirt. Unter allen regierenden Familien haben hinwieder im täglichen Rathe die Mitglieder der sechs Geschlechter von Erlach, von Diesbach, von Wattenwyl, von Müllinen,

*) Die vornehme Familie der Herren v. Salis-Marshlinz z. B. war nie im zürcherischen Rathe vertreten, weil sie fast immer fern von der Stadt auf ihren Gütern weilte, die Edeln von Landenberg, die doch seit dem 13. Jahrhundert in der Stadt verbürgert und stets sehr zahlreich waren, aus ähnlichen Gründen nur ein einziges Mal. Von andern regimentsfähigen Familien widmeten sich die meisten Glieder dem geistlichen Stand, der in Zürich, mehr als in Bern, eines sehr hohen Ansehens genoss, und entfremdeten oft durch ihre Verpflanzung aufs Land sich selbst und ihre Nachkommen der Stadt und dem Regiment.

von Bonstetten und von Luternau, wenn sie zum Amte eines Heimlichers gelangen, vor allen andern Mitgliedern des kleinen Rathes einen Ehrenvorrang.

Zum Schlusse lassen wir noch eine dem „Regimentsbuch oder Klein und Grosse Rätthe der Republic Zürich, 1798“ enthobene Zusammenstellung folgen, welche zeigt, wie im Momente des Umsturzes die Regierung des Standes Zürich mit Bezug auf die Vertretung der einzelnen Familien bestellt war.

Die in Stadt und Republik Zürich regierenden Familien bei Ausbruch der Umwälzung
von 1798.

Zürcher Kalenderbuch, 1880.

Familien:	Mitglieder des kleinen Rathes:	Mitglieder des großen Rathes:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summa:
1. Milchspurger.	1 Burgermeister	1 1 Zwölfer z. Widder	1	2
2. Wyß.	1 Burgerm., 1 Zunftm. z. Schuhmachern	2 1 Zwölfer z. Schuhm.	1 1 Unterschreiber	1 4
3. Escher vom Glas.	1 Konstaffelherr, 1 Zunft- meister z. Meisen	2 Zwölfer zum Meisen, 3 Zwölfer z. Schuhm.		
	1 Rathsherr (F. W.) v. Weggen, 1 Zunftm. z. Schuhm.	2 Zwölfer z. Zimmerl.		
	1 Zftmst. zum Zimmerl., 1 Zftmst. z. Kämbel			
	1 Zftmst. z. Waag	7	7	14
4. Escher vom Luchs.	1 Konstaffelherr	1 7 Ahtzehner v. Rüden,	7 1 Stadtschreiber	1 9
5. Drelli.	1 Konstaffelherr	1 2 Zwölfer zum Safran, 2 Zwölfer z. Gerwe 1 Zwölfer z. Kämbel	5	
6. Grebel.	1 Konstaffelherr	1		

Familien :	Mitglieder des kleinen Rathes:	Mitglieder des großen Rathes:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summa :
7 Meyer v. Knonau.	1 Rathsh. v. d. Konstaffel	1		1
8. Meiß.	1 Rathsh. v. d. Konstaffel	1	1 Achtzehner v. Rüden	2
9. Reinhard. †	1 Rathsh. (F. W.) v. d. Konstaffel	1	1 Achtzehner v. Rüden	2
10. Schneeberger. †		1	1 Achtzehner v. Rüden	1
11. Steiner (v. U.)		1	1 Achtzehner v. Rüden	1
12. Heß.		1	1 Achtzehner vom Rüden,	
		1	1 Zwölfer z. Schmiden	
		1	1 Zwölfer zum Widder,	
		1	1 Zwölfer z. Kämbel	4
13. Schmid.		1	1 Achtzehner vom Rüden	1
14. Lavater.	1 Rathsh v. d. Safran,	1	1 Achtzehner vom Rüden,	
	1 Zftmstr. z. Gerwe	2	2 Zwölfer v. d. Gerwe	
		1	1 Zwölfer z. Schuhm.	4
15. Wertmiller (v. E.)	1 Rathsh. v. d. Zimmerl.	1	1 Achtzehner vom Rüden,	
		1	1 Zwölfer v. d. Safran,	
		2	2 Zwölfer z. Schmiden,	
		1	1 Zwölfer z. Weggen	
		1	1 Zwölfer z. Zimmerl.	6

Familien:	Mitglieder des kleinen Rathes:	Mitglieder des großen Rathes:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summa:
16. Edlebach. †		1 Achtzehner v. Rüden		1
17. Muralt.		1 Achtzehner v. Rüden, 2 Zwölfer z. Safran		3
18. Hirzel.	1 Zunftmeister z. Safran, 1 Zftmstr. z. Weggen 1 Rathsh. (F. W.) v. Weggen, 1 Rathsh. v. Widder 1 Rathsh. v. Schneidern, 2 Rathsh. (F. W.) von Schiffleuten	1 Achtzehner v. Rüden, 1 Zwölfer z. Weggen 4 Zwölfer z. Schiffleuten, 1 Zwölfer z. Rämbel		7
			1 Rathssubstitut	1
19. Ott.	1 Zunftmeister z. Safran, 1 Zftmst. z. Schneidern 1 Zftmst. z. Schiffleuten	1 Zwölfer zum Safran, 1 Zwölfer z. Meisen 1 Zwölfer zur Gerwe, 1 Zwölfer z. Schneidern, 1 Zwölfer z. Schiffl.		5
				8

Familien :	Mitglieder des kleinen Rathes :	Mitglieder des großen Rathes :	Nebriqe Stellen im Regiment :	Summa :
20. Schultheß.	1 Rathsherr v. Gerwe	1 3 Zwölfer zum Safran, 1 Zwölfer z. Gerwe 1 Zwölfer zur Schuhm., 1 Zwölfer z. Zimmerl., 1 Zwölfer z. Kämbel 7		8
21. Eßlinger.		1 Zwölfer zum Safran, 1 Zwölfer z. Waag 2		2
22. Steinfels.		1 Zwölfer z. Safran 1		1
23. Pestaluz.	1 Rathsh. v. d. Meisen	1 1 Zwölfer zum Safran, 1 Zwölfer z. Meisen 2		3
24. Frieß.	1 Zftmst. z. Meisen	1		1
25. Füßli.	1 Rathsh. (F. W.) v. Meisen 1 Zftmst. v. Schmiden, 1 Rathsh. v. Schmiden 3	1 Zwölfer z. Schmiden 1		4
26. Landolt.	1 Zftmst. z. Schneidern	1 2 Zwölfer zur Meisen, 2 Zwölfer z. Schmiden 4	1 Rathssubstitut 1	6
27. Meyer (Hirschen).		2 Zwölfer z. Meisen 2		2

Familien:	Mitglieder des kleinen Rathes:	Mitglieder des großen Rathes:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summa
28. Keller (v. Stbf.)		1 Zwölfer z. Meisen 1		1
29. Finßler.		2 Zwölfer zur Meisen, 1 Zwölfer z. Widder 3		3
30. Weber.	1 3ftmst. z. Schmiden 1			1
31. Heidegger.		1 Zwölfer z. Schmiden 1	1 Landshauptmann in Wyl 1	2
32. Liechtli. †		1 Zwölfer z. Schmiden 1		1
33. Tauenstein. †		1 Zwölfer z. Schmiden 1		1
34. Meyer (Rosen).		1 Zwölfer z. Schmiden, 2 Zwölfer z. Widder 3		3
35. Wiser.		1 Zwölfer z. Schmiden 1		1
36. Zundel.		1 Zwölfer z. Schmiden 1		1
37. Locher. (B.)		1 Zwölfer z. Schmiden, 1 Zwölfer z. Schuhm. 2		2
38. Baur.		1 Zwölfer z. Schmiden 1		1
39. Irminger.	1 3ftmst. z. Weggen 1			1
40. Schinz.	1 Rathsh. vom Weggen, 1 3ftmst. z. Zimmerl. 2	2 Zwölfer zum Weggen, 2 Zwölfer z. Zimmerl. 1 Zwölfer z. Kämbel 5		7

Familien:	Mitglieder des kleinen Rathes:	Mitglieder des großen Rathes:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summa:
41. Hofmeister.		3 Zwölfer zum Weggen, 1 Zwölfer z. Gerwe		
42. Schweizer.		1 Zwölfer z. Kämbel	5	5
43. Brunner.		1 Zwölfer z. Weggen	1	1
		1 Zwölfer zum Weggen, 1 Zwölfer z. Widder	2	2
44. Koller.		1 Zwölfer z. Weggen	1	1
45. Wehrli.		1 Zwölfer z. Weggen	1	1
46. Meyer (Weggen). †		1 Zwölfer z. Weggen	1	1
47. Usteri.	1 3ftmst. z. Gerwe	1 5 Zwölfer z. Waag	5	6
48. Ulrich.		1 Zwölfer z. Gerwe	1	1
49. Spöndli.		1 Zwölfer z. Gerwe	1	1
50. Huber. (A.)		1 Zwölfer z. Gerwe	1	1
51. Huber. (B.)		2 Zwölfer z. Widder	2	2
52. Huber. (C.)		1 Zwölfer z. Schaf	1	1
53. Locher. (A.)		1 Zwölfer z. Waag	1	1
54. Breitingen.		1 Zwölfer z. Gerwe	1	1
55. Wegmann.	1 3ftmst. z. Widder	1		1

38

Familien:	Mitglieder des kleinen Rathes:	Mitglieder des großen Rathes:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summa:
56. Bürkli.	1 Zftmst. z. Widder	1 1 Zwölfer z. Kämbel	1	2
57. Dchsner.		1 Zwölfer z. Widder	1	1
58. Burkhard.		1 Zwölfer zum Widder,		
		1 Zwölfer z. Schneidern	2	2
59. Kramer.		1 Zwölfer z. Widder	1	1
60. Rahn.		1 Zwölfer zum Widder,		
		1 Zwölfer v. d. Schnd.	2	2
61. Scheuchzer.	1 Rathsh. v. Schuhm.	1 4 Zwölfer v. Schuhm.	4	5
62. Vogel.		1 Zwölfer v. Schuhm.,		
		2 Zwölfer von den Zimmerleuten	3	3
63. Weiß.		1 Zwölfer v. Zimmerl.,		
		1 Zwölfer v. Kämbel	2	2
64. Vögeli, A. (v. Lampertschweil.)		1 Zwölfer v. Zimmerl.,		
		1 Zwölfer v. Waag	2	2
65. Wolf.		1 Zwölfer v. Zimmerl.	1	1
66. Bluntschli.		1 Zwölfer v. Zimmerl.	1	1
67. Hottinger.		2 Zwölfer v. Schneidern	2	2

Familien:	Mitglieder des Kleinen Rathes:	Mitglieder des großen Rathes:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summa:	
68. Bodmer.		4 Zwölfer v. Schneidern	4	4	
69. Ziegler.	1 Zftmst. von Schiffl., 1 Rathsh. v. Schiffl.	2	1 Zwölfer v. Schiffl.	1	3
70. Kömer.		2 Zwölfer von Schiffl.	2	2	
71. Keller (Wolken).		1 Zwölfer v. Schiffl.	1	1	
72. Holzhalb.		2 Zwölfer v. Schiffl.	2	2	
73. Waser.		1 Zwölfer v. Schiffl.	1	1	
74. Lochmann.	1 Zftmst. z. Kämbel	1		1	
75. Dänniker.	1 Rathsherr v. Kämbel	1	1 Zwölfer v. Kämbel	1	2
76. Obermann. †		1 Zwölfer v. Kämbel	1	1	
77. Korrodi.		1 Zwölfer v. Kämbel	1	1	
78. Zimmermann.		1 Zwölfer v. Kämbel	1	1	
79. Schaufelberger.	1 Zftmst. zur Waag	1		1	
80. Mischeler.	1 Rathsh. v. d. Waag	1	2 Zwölfer z. Waag	2	3
81. Gofweiler.		1 Zwölfer z. Waag	1	1	
82. Sprüngli.		1 Zwölfer z. Waag	1	1	

Familien :	Mitglieder des kleinen Rathes :	Mitglieder des großen Rathes :	Uebrige Stellen im Regiment :	Summa :
83. Tobler, A.			Landschreiber der gemeinen Herrsch. Rheinthal	1 1
84. Bullinger.			Landammann im Thurgau	1 1
85. Zureich.			1 oberst. Rathsd.	1 1
86. Walber.			1 Rathschreiber	1 1

Von den im Spätjahr 1879 noch blühenden stadtzürcherischen Geschlechtern waren die nachstehend verzeichneten, wenn auch im Frühling 1798 nicht im Regimente vertreten und deßhalb in obiger Tabelle nicht comparirend, doch früher einmal in den Räten repräsentirt gewesen:

Abegg, Ammann A und B, Arter, Bachofen, Bernhauser, Beyel, v. Birch, Blas, Bleuler, Bremi, Brennwald, Deck, Denzler, Diebold, Eberhard, Engelhard, Fäsi, Freitag, Geßner, Grimm, Grob, Gyger, Häfelin, Hafner, Hagenbuch, Hamburger, Heiz, Herder, Herrliberger, Horner, Hug, Kambli, Klausner, Köchlin, Körner, v. Landenberg, Lee-
mann, Maag, Mahler, Manz, Maurer, Meister, Müller, Nabholz, Nägeli A, B und C, Nözli, Deri, Peter, Pfenninger, Pfister, Reinz-
acher, Reutlinger, Rordorf, v. Schänis, Schmid (bürgerlich), Schneider, Schwerzenbach, Siegfried, Simmler, Spörri, Stadler, Steinbrüchel, Steiner von Stein, Stockar, Stolz, Stumpf, Thomann, Trachsler, Vögeli, B Werdmüller (v. Jonen), Wiederkehr, Wirth, Wirz A und B, Wüst und Zeller.
